



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 18 vom 20.08.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Übungen der Bundeswehr

2

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG
Herr Roland Schafbauer; Biogasanlage in Dieterskirchen**

2

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 06., 13., 20. und am 27.09.2018 Übungen durch.

Bezeichnung: „Scharfschützenvorausbildung – Annäherungsübung“.

Übungsgruppe: 3./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet: Gemeinde Niedermurach, Stadt Oberviechtach, Gemeinde Teunz

Anmerkungen zur Übung:

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten. Im Verlauf der Übung kommt es auch zum Einsatz von Manövermunition.

Bemerkungen:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 13.08.2018

Landratsamt Schwandorf

Ebeling

Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG Herr Roland Schafbauer; Biogasanlage in Dieterskirchen

Herr Roland Schafbauer, Bach 9a, 92542 Dieterskirchen (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für folgendes Vorhaben auf der Fl.Nr. 381 der Gemarkung Bach in 92542 Dieterskirchen vorgelegt:

- a) Errichtung und Betrieb der vorhandenen Biogasanlage i.S.d. BImSchG sowie
- b) Änderung der vorhandenen Biogasanlage insbesondere durch
 - Errichtung und Betrieb eines Zusatz-BHKWs mit 923 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) für den Regelbetrieb, mit Abgasrohr, Kühlaggregat und Stahlbeton-Container,
 - Errichtung und Betrieb eines Stahl-Containers für Öllagerung,

- Errichtung und Betrieb eines Erdwalls für die Rückhaltung von Substrat im Fall einer Havarie,
- Erhöhung der Biogaserzeugung auf rund 1,65 Mio. Normkubikmeter/Jahr sowie
- Errichtung und Betrieb eines Tragluftdaches über bestehendem Gärrestlager.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der Maßnahmen nach Buchst. b) dieser Bekanntmachung überschreitet die Biogasanlage erstmals den Prüfwert in Höhe von 1000 kW nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie den Prüfwert in Höhe von 1,2 Mio. Normkubikmeter Produktionskapazität von Rohgas je Jahr nach Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthalten in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht.

Das Vorhaben wird im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Wald“ ausgeführt (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele dieses Landschaftsschutzgebiets sind nicht möglich, weil das Vorhaben inmitten der bestehenden Bebauung verwirklicht wird und dieser gegenüber deutlich untergeordnet ist. Die durch das Vorhaben bedingte Zusatzbelastung erhöht die schon vorhandene Vorbelastung u.a. in Gestalt von Stallgebäuden und Komponenten von Biogasanlagen deswegen nicht.

Im Einwirkungsbereich für Luftschadstoffe aus der geänderten Biogasanlage mit einem Radius von 1 km liegt das FFH-Gebiet „Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha“ (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG). Innerhalb des FFH-Gebiets kommt im Einwirkungsbereich der Biogasanlage ausschließlich der Lebensraumtyp „Fließgewässer der planaren bis alpinen Stufe“ vor. Der Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiesen“ sowie „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“, die ebenfalls innerhalb des FFH-Gebiets vorkommen, befinden sich nicht innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Für den Lebensraumtyp Fließgewässer gibt es keine Erheblichkeitsmaßstäbe im Sinne von critical loads, so dass die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, soweit es im Einwirkungsbereich der geänderten Biogasanlage liegt, nicht besteht.

Sonstige Schutzgüter nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht betroffen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 20.08.2018
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat